

## BGE 68 III 65

Bundesgericht (BGE), 1922-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_68\\_III\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_III_65)

FR: ATF 68 III 65

IT: DTF 68 III 65

### Volltext

65 A. Schuldbetretungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite. J. I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 18. Entscheid vom 20. Mat 1942 i. S. Stählin. Pfändbarkeit von Kunatwerken, Urheberrecht. Gemälde, die der Maler mit Preisanschrift öffentlich ausstellt, dürfen mit Arrest belegt werden. Art. 10, 11 Aha. 1, 12 Zifl. 2 BG betreffend das Urheberrecht an Werkender Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922. Baisie d'aYUII»'e8 d'art, droit d'auteur. Las tablea.ux qu'un peintre expose publiquement en indiquant leur prix de vente peuvent etre frappes de sequestre. Art. 10, 11 0.1. 1 et 12 eh. 2 de 10. loi federale concernant le droit d'auteur sur Jes reuvres litteraires et artistiques du 7 decembre 1922. . Pignoramento di opere d'arle, diritto d'autore. I quadri ehe un pittore espone pubblicamente indica.ndo il loro prezzo di vendita pOssono essere coipiti da. sequestro. Art. 10, 11 cp. I, e ~2 cifra. 2 della. legge federale concernente il diritto d'autore sulle opere letterarie ed artistiche (deI 7 dicembre 1922). A. - ErWirt Stählin, Malermeister und Kunstmalerj veranstaltete im Saale des Hotels « Helvetia » in KreUzlingen eine Ausstellung von ihm selbst gemalter Bilder, worauf auch in der PtesiJe hingewiesen wurde. Die Gemälde waren zum Vefkauf bestimmt und deshalb mit Preisanschriften versehen. Am 2. März 1942 arrestierte dort das Betreibungsamt . Kreuzlingen für den Verlustscheinsgläu- AS 68 III - 1942

66 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 18. biger Walter Greuter: vier Bilder, deren Preise vom Aus- steller insgesamt auf Fr. 570.- festgesetzt waren. B. - Die Beschwerde des Schuldners, womit er Auf- hebung des Arrestvollzugs wegen Urheberrechtsverletzung beantragte, wurde von beiden kantonalen Aufsichtsbe- hörden abgewiesen. Gegen den Entscheid der obern Instanz vom 24. April 19~2 rekurrierte er an das Bundes- gericht. Die Schuldbetreibung8- und Konkurskammer zieht in Erwägung : I. - Das mit dem Vollzug eines Arrests beauftragte Betreibungsamt und die mit Beschwerde angerufenen Aufsichtsbehörden haben auch nach der neuern Recht- sprechung des Bundesgerichts (BGE 64 III 127) den Vollzug ungeachtet der Bewilligung der Arrestbehörde zu verweigern, sofern er die Vorschriften verletzen würde, die für ihn gleich wie für die pfändung gelten (Art. 275 SchKG). Diese Vorschriften sind zwar nach Möglichkeit bereits von der Arrestbehörde, dann aber jedenfalls von den Vollzugsorganen zu beachten. Die Vorinstanzen sind deshalb mit Recht auf die Beschwe~e eingetreten, mit der die Unpfändbarkeit der arrestierten Bilder nach Art. 10 URG geltend gemacht wird. 2. - Die Vorinstanzen erachten gemäss ihrem Haupt- standpunkt diesen Artikel überhaupt nicht für anwendbar, da nicht das Urheberrecht selbst, sondern die Gemälde mit Arrest belegt worden seien. Für diese Auslegung per argumentum a contrario scheint in der Tat die Entstehungsgeschichte der Bestimmung zu sprechen. In den Beratungen der Expertenkommissionen wurde der Unter- schied zwischen dem « Werk» als dem immateriellen Gut und eigentlichen Objekt des Urheberrechts, dem « Werkgegenstand » als

der Verkörperung des Werks und den « Werkexemplaren » als den Vervielfältigungen des Werkgegenstandes betont (vgl. Protokoll der 1. Expertenkommission, S. 26). In diesem Sinne schränkte Art. 7 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 18. . 67 des 1. Vorentwurfs die Zwangsvollstreckung nicht nur in das Urheberrecht, sondern auch in das (« Werk als solches » (= Werkgegenstand) ein, während sodann Art. 9 des 2. Vorentwurfs die Vollstreckung in das Urheberrecht einer- und in die Werkexemplare andererseits regelte. Auf Grund der Beratungen der 2. Expertenkommission (vgl. Protokoll S. 29 ff.) wurde dann aber in Art. 10 des Gesetzes nur die Vollstreckung in das Urheberrecht geordnet, was die bundesrätliche Botschaft (BB1 1918 III S.609) damit begründete, dass hinsichtlich der Werkexemplare die Verhältnisse sehr verschiedenartig seien und die Entscheidung daher besser der Gerichtspraxis überlassen bleibe. Die Richtigkeit der Interpretation der Vorinstanzen ergibt sich anscheinend (vgl. aber unten) auch aus Art. 9 Abs. 3 URG, wonach die Übertragung des Eigentums an einem Werkexemplar diejenige des Urheberrechts mangels gegenteiliger Vereinbarung auch dann nicht in sich schliesst, wenn jenes Exemplar das Original ist; dies gälte sowohl für den freiwilligen Verkauf wie für die Zwangsverwertung. Darnach wäre die Zwangsvollstreckung in Werkexemplare unbeschränkt zulässig, sofern sie nur herausgegeben wären (vgl. Protokoll der 2. Expertenkommission, S. 30 f.; RÖTHLISBERGER-MENTHA, Schweiz. Urheber- und Verlagsrecht an Werken der Literatur und Kunst, S. 26), was hier zutrifft. Demgegenüber macht der Rekurrent geltend, die Arrestierung der Gemälde laufe im Ergebnis doch auf die Beschlagnahme eines Teils des Urheberrechts, nämlich des Verkaufsrechts, hinaus, indem der Gläubiger im weitem Verlaufe des Verfahrens die Pfändung und Verwertung, also den Zwangsverkauf an jeden beliebigen Bieter, verlangen könne. In der Tat scheint die Zwangsverwertung eines Gemäldes das in Art. 12 Ziff. 2 URG genannte Teilrecht, « Exemplare des Werkes zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen », praktisch zu entwerten; denn es ist eine Eigenart der Malerei, dass neben dem Originalwerk weitem Werkexemplaren keine

68 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 18. nennenswerte Bedeutung zukommt (vgl. H. J. MEYER, Das Urheberrecht an den Werken der Malerei, 1923, S. 53). Demnach würde durch den angefochtenen Arrestvollzug das Urheberrecht doch teilweise in Mitleidenschaft gezogen; dieses Ergebnis wäre mit Art. 9 Abs. 3 URG vereinbar, sofern unter « Urheberrecht » im Sinne dieser Bestimmung nicht die Summe aller Teilrechte, sondern eben nur das durch die Übertragung des Eigentums am (einigen) Werkexemplar verminderte Vollrecht zu verstehen wäre. 3. - Der Rekurs ist aber selbst dann unbegründet, wenn man annimmt, die Arrestlegung der Bilder erstrecke sich im Ergebnis auch auf die Verkaufsbefugnis als Teil des Urheberrechts und falle somit unter Art. 10 URG: Nach Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 URG ist die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber erst nach der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes zulässig. Unstreitig hat im vorliegenden Falle der Urheber durch die in der Zeitung publizierte öffentliche Ausstellung seiner Bilder diese Voraussetzung erfüllt. Dagegen bestreitet der Rekurrent unter Hinweis auf Art. 10 Abs. 2, Satz 1, URG, dass das Verkaufsrecht arrestiert werden dürfe, da er es auch dann noch nicht ausgeübt habe, wenn das Ausstellen der mit Preisen versehenen Werke mit der Vorinstanz als « Feilhalten » im Sinne von Art. 12 Ziff. 2 URG aufzufassen sei; denn die Verkaufsbefugnis könne nicht durch das weniger weitgehende Feilbieten konsumiert werden. Gewiss muss der Urheber ein Teilrecht bereits betätigt haben, wenn es ihm durch die Zwangsvollstreckung soll entzogen werden können. Hier handelt sich es um das Teilrecht, « Exemplare des Werkes zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu

bringen ». Unstreitig charakterisiert sich nun die Ausstellung mit Preisanschrift als « Feilhalten » in diesem Sinne. Dadurch ist aber jenes Teilrecht bereits ausgeübt; denn Feilbieten wie Verkauf sind bloss Unter- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 19. 69 fälle des umfassenderen Teilanspruchs auf das In-Verkehr- Bringen. Demnach erkennt die Schuldbetr. 'U. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 19. Auszug aus dem Entscheid vom 20. Mai 1942 ; i. S. Fäsi. Revision der Pfändung. Stellt sich eine Pfändung nach dem Ausgang des Widerspruchs- verfahrens als erheblich übersetzt heraus, so kann der Schuld- ner ihre Herabsetzung auf das gemäss Art. 97 Abs. 2 SchKG Nötige verlangen. Dagegen vermögen Abzahlungen an die Betreibungs- forderung nicht die Freigabe eines verhältnismässigen Teils der gepfändeten Gegenstände herbeizuführen (Bestätigung der Rechtsprechung). Durchführung der Herabsetzung (Art. 95 SchKG). Revision de la BaiBie. Lorsqu,'apres 180 proc6dure de revendication, il apparait que la valeur des objets saisis d6passe notablement ce qui est necess- saire selon l'art. 97 al. 2 LP, le d6biteur peut demander que l'6tendue de la saisie soit reduite. Enrevanche, le d6biteur qui 80 pay6 des a.comptes sur 180 somme pour laquelle il est poursuivi, ne peut demander qu'une part proportionnelle des objets saisis soit lib6r6e de 180 saisie (con- firmation de la jurisprudence). Maniere de proc6der a. la reduction (art. 95 LP). Revisione del pignoramento. Se, in base all'esito della procedura di rivendicazione, appare che il valore degli oggetti pignorati supera notevolmente e quanto e necessario 80' sensi dell'art. 97 cp. 2 LEF, il debltore puo chiedere ehe il pignoramento sis ridotto. Invece il debitore, che ha pagato acconti sulla somma per la quale e escusso, non puo chiedere ehe una parte proporzionale degli oggetti pignorati sia svincolata dal pignoramento (con- ferma della giurisprudenzs). Modo di procedere alla riduzione (art. 95 LEF). A'U8 dem Tatbestand : A. - In der von der Firma Briner & Co. gegen Konrad Fäsi, Landwirt in Kyburg (Zürich), für Fr. 629.60 nebst Zins angehobenen Betreibung pfändete das Betreibungsamt Kyburg beim Schuldner Gegenstände im schätzungswert

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.